

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Mensch und Maschine Software SE
Wessling

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A) PRÜFUNGSauftrag.....	1
B) WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C) GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter.....	5
D) GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	5
E) FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	8
2. Jahresabschluss	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	9
1. Zusammenfassende Beurteilung.....	9
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und wesentliche Änderungen der Bewertungsgrundlagen	9
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
III. Analysen zum Jahresabschluss.....	11
1. Wirtschaftliche Grundlagen	11
2. Vermögenslage.....	11
3. Ertragslage	14
F) SCHLUSSBEMERKUNG.....	15

ANLAGEN

	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	3
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	5

Zur besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Prüfungsbericht auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

PRÜFUNGSBERICHT

A) PRÜFUNGSaufTRAG

Die Aktionäre der

Mensch und Maschine Software SE, Wessling,
(im Folgenden kurz: „Gesellschaft“ oder „Unternehmen“ genannt)

haben uns in der Hauptversammlung vom 11. Mai 2022 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt. Demgemäß hat uns der Verwaltungsrat der Gesellschaft, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Adi Drotleff, den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung für dieses Geschäftsjahr zu prüfen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Mensch und Maschine Software SE gerichtet.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als „kleine Kapitalgesellschaft“ zu behandeln und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 11. Mai 2021 sowie des von dem Verwaltungsrat erteilten Auftrags ist der Jahresabschluss freiwillig zu prüfen.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

Soweit in diesem Bericht Werte in „TEUR“ angegeben werden, sind Abweichungen durch Rundungen in Höhe von TEUR 1 möglich.

B) WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) der Mensch und Maschine Software SE, Wessling, mit Datum vom 6. März 2023, den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben ist:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Mensch und Maschine Software SE:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Mensch und Maschine Software SE – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C) GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Gesellschaft hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Eine Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter entfällt daher.

D) GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss verweisen wir auf den Bestätigungsvermerk, Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss“, der in Abschnitt B) wiedergegeben ist.

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses in den Abschnitten „Grundlage für das Prüfungsurteil“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021. Er wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 9. März 2022 unverändert festgestellt.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 4. Oktober 2022 bis 6. März 2023 im Wesentlichen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft durchgeführt.

Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen beachtet.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Gesellschaft nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Vorfeld der Prüfung die Prüfungshandlungen geplant. Die Prüfungsplanung basiert auf:

- einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und unseren Branchenkenntnissen,
- den Auskünften der gesetzlichen Vertreter zu Geschäftsverlauf, Zielen und Strategien,
- den uns zum Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen,
- einer vorläufigen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft,
- einer vorläufigen Beurteilung der Jahresabschlussdaten anhand von analytischen Prüfungshandlungen,
- unserer Erfahrung aus der Prüfung der vorangegangenen Jahresabschlüsse.

Anhand der gewonnenen Informationen wurden Unternehmensbereiche bzw. Jahresabschlussposten mit vergleichsweise erhöhtem Risikopotenzial identifiziert und als Prüfungsschwerpunkte in den Prüfungsplan aufgenommen. Für das Berichtsjahr wurden folgende Prüfungsschwerpunkte bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen abgeleitet:

- Ansatz und Bewertung des Finanzanlagevermögens;
- Ansatz und Bewertung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Ausgehend von einer Beurteilung des internen Kontrollsystems und den Ergebnissen der analytischen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens, in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nicht operativ tätig. Sie nimmt lediglich Geschäftsführungs- und Holdingfunktionen wahr. Daher haben wir unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung im Wesentlichen Einzelfallprüfungshandlungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt. Eine Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir insoweit vorgenommen, als sie zur Bestimmung des Risikos wesentlicher Fehler in der Rechnungslegung erforderlich war.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten haben wir u. a. Bankbestätigungen und Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurde verzichtet, da nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis einfacher und mit gleicher Sicherheit erbracht werden kann.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen haben wir ein versicherungsmathematisches Gutachten der AON Hewitt GmbH herangezogen. Wir haben das Pensionsgutachten kritisch durchgesehen und im Rahmen unserer Prüfung verwertet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E) FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung der Gesellschaft und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den handelsrechtlichen Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, analoger Anwendung des Aktiengesetzes sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach der Vorschrift des § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses hat die Gesellschaft teilweise Gebrauch gemacht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Zusammenfassende Beurteilung

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und wesentliche Änderungen der Bewertungsgrundlagen

Die von der Gesellschaft angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten erfolgt unverändert zum Vorjahresabschluss.

Wahlrechte, die nach unserer Ansicht wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben sowie Ermessensspielräume bei wertbestimmenden Faktoren hat die Gesellschaft wie folgt ausgeübt:

Finanzanlagevermögen

Bei der Bilanzierung und Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen sind Bewertungswahlrechte gegeben.

Grundsätzlich gilt bei der Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen das Anschaffungskostenprinzip. Ist der beizulegende Wert der Anteile am Abschlussstichtag dauerhaft unter die Anschaffungskosten gesunken, so wird auf diesen abgeschrieben. Vorübergehende Wertminderungen bleiben unberücksichtigt. Die Ermittlung des beizulegenden Wertes erfolgte mittels des Ertragswertverfahrens.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind zum Nennbetrag angesetzt. Die Werthaltigkeit wurde ebenfalls durch die aufgestellten Berechnungen nachgewiesen.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Finanzanlagevermögen

Bei der Bilanzierung und Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und der Beteiligungen sind Ermessensspielräume gegeben. Insbesondere die Schätzung von Ertragsaussichten von verbundenen Unternehmen und Beteiligungen enthalten Ermessensspielräume. Im Rahmen der aufgestellten Ertragswertmodelle ist ebenso der angewandte Zinssatz hinsichtlich des Risikoaufschlags eine Variable, die von der Einschätzung der geschäftsführenden Direktoren abhängt. Der Zinssatz nach Steuern beträgt zwischen 7,77% und 13,81%.

Bei den aufgestellten Modellen wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Fortführung der Gesellschaften
- Kontinuierliches moderates Umsatz- und Ertragswachstum

III. Analysen zum Jahresabschluss

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Gesellschaft ist das Mutterunternehmen der Mensch und Maschine-Gruppe und als Beteiligungsholding tätig. Das Ergebnis sowie die Entwicklung der Gesellschaft sind daher im Wesentlichen von der Entwicklung der operativen Tochterunternehmen abhängig.

2. Vermögenslage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr gehen aus folgender Übersicht der zum Teil zusammengefassten Bilanzzahlen hervor. Die Fristigkeit wurde in der Strukturbetrachtung nicht nach der Art des Bilanzpostens, sondern nach seiner zukünftigen Liquiditätswirkung bestimmt. Langfristig sind alle Posten mit einer Restlaufzeit über einem Jahr.

	<u>31. Dez. 2022</u>		<u>31. Dez. 2021</u>		<u>Veränderung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
<u>AKTIVSEITE</u>					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.401	1,3	1.525	1,5	(124)
Sachanlagen	0	0,0	1	0,0	(1)
Finanzanlagen	<u>81.244</u>	<u>76,8</u>	<u>80.938</u>	<u>77,3</u>	<u>306</u>
	<u>82.645</u>	<u>78,1</u>	<u>82.464</u>	<u>78,8</u>	<u>181</u>
Umlaufvermögen					
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	19.299	18,3	19.236	18,4	63
Sonstige Vermögensgegenstände	1.296	1,2	1.306	1,2	(10)
Flüssige Mittel	<u>2.552</u>	<u>2,4</u>	<u>1.617</u>	<u>1,5</u>	<u>935</u>
	<u>23.147</u>	<u>21,9</u>	<u>22.159</u>	<u>21,1</u>	<u>988</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>44</u>	<u>0,0</u>	<u>56</u>	<u>0,1</u>	<u>(12)</u>
	<u>105.836</u>	<u>100,0</u>	<u>104.679</u>	<u>100,0</u>	<u>1.157</u>
<u>PASSIVSEITE</u>					
Eigenkapital	<u>69.627</u>	<u>65,8</u>	<u>83.242</u>	<u>79,5</u>	<u>(13.615)</u>
Fremdkapital, langfristig					
Rückstellungen	<u>584</u>	<u>0,6</u>	<u>599</u>	<u>0,6</u>	<u>(15)</u>
Fremdkapital, kurzfristig					
Rückstellungen	667	0,6	140	0,1	527
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.784	14,9	3.203	3,1	12.581
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49	0,0	25	0,0	24
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.490	12,8	13.319	12,8	171
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.224</u>	<u>4,9</u>	<u>3.712</u>	<u>3,5</u>	<u>1.512</u>
	<u>35.214</u>	<u>33,2</u>	<u>20.399</u>	<u>19,5</u>	<u>14.815</u>
Passive latente Steuern	<u>411</u>	<u>0,4</u>	<u>439</u>	<u>0,4</u>	<u>(28)</u>
	<u>105.836</u>	<u>100,0</u>	<u>104.679</u>	<u>100,0</u>	<u>1.185</u>

Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen ausschließlich den Erwerb von Kundenstämmen, die innerhalb der MuM-Gruppe verpachtet werden und dadurch nachhaltig zu Umsatzerlösen bei der Gesellschaft führen werden. Die Verminderung resultiert ausschließlich aus den planmäßigen Abschreibungen.

Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren im Wesentlichen aus dem Konzern-Cashmanagement und aus der Erfassung der Ergebnisabführungsverträge.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich stark erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf den Erwerb von eigenen Anteilen zurückzuführen. Aufgrund von besseren Konditionen erfolgt die Finanzierung aktuell durch kurzfristige, revolvingende Darlehen bzw. durch die Ausnutzung der Kontokorrentlinien. Der Ausweis der Bankverbindlichkeiten erfolgt daher komplett als kurzfristig.

3. Ertragslage

	2022		2021		Ver- änderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	1.964	100,0	1.878	100,0	86
Sonstige betriebliche Erträge	129	6,6	93	5,0	36
Personalaufwand	(708)	(36,0)	(771)	(41,1)	63
Abschreibungen	(125)	(6,4)	(125)	(6,7)	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(814)	(41,4)	(799)	(42,5)	(15)
Erträge aus Beteiligungen	8.554	435,5	9.528	507,3	(974)
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	587	29,9	499	26,6	88
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	15.099	768,8	17.230	917,5	(2.131)
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>(470)</u>	<u>(23,9)</u>	<u>(588)</u>	<u>(31,3)</u>	<u>118</u>
Ergebnis der Geschäftstätigkeit	24.216	1.233,1	26.945	1.434,8	(2.729)
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(3.757)	(191,4)	(2.307)	(122,8)	(1.450)
Sonstige Steuern	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>(1)</u>	<u>(0,1)</u>	<u>1</u>
Jahresüberschuss	<u>20.459</u>	<u>1.041,7</u>	<u>24.637</u>	<u>1.311,9</u>	<u>(4.178)</u>

Die unverändert hohen Erträge aus Beteiligungen spiegeln die insgesamt gute Ertragssituation innerhalb der Mensch und Maschine-Gruppe wider.

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen resultieren, wie im Vorjahr, von der OPEN MIND Technologies AG sowie der Mensch und Maschine Management AG.

F) SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der Mensch und Maschine Software SE, Wessling, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Die Erteilung und somit auch die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben außerhalb dieses Prüfungsberichts im Rahmen eines sog. Testatsexemplares zum Jahresabschluss erfolgt. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der von uns mit Datum vom 6. März 2023 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B) dieses Berichts enthalten.

Stuttgart, 6. März 2023

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Behrendt
Wirtschaftsprüferin

Riedhammer
Wirtschaftsprüfer

JAHRESABSCHLUSS

MENSCH UND MASCHINE SOFTWARE SEBILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

(Vorjahr zum Vergleich)

<u>AKTIVSEITE</u>	<u>31. Dez. 2022</u> <u>TEUR</u>	<u>31. Dez. 2021</u> <u>TEUR</u>	<u>PASSIVSEITE</u>	<u>31. Dez. 2022</u> <u>TEUR</u>	<u>31. Dez. 2021</u> <u>TEUR</u>
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.401	1.525	I. Gezeichnetes Kapital	17.149	
II. Sachanlagen	0	1	Abzüglich Nennbetrag eigener Anteile	(481)	
III. Finanzanlagen	81.244	80.938	Ausgegebenes Kapital	16.668	16.956
			II. Kapitalrücklage	26.873	40.540
			III. Bilanzgewinn	26.086	25.746
				69.627	83.242
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Rückstellungen für Pensionen und		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	19.299	19.236	ähnliche Verpflichtungen	584	599
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.296	1.306	2. Steuerrückstellungen	533	0
	20.595	20.542	3. Sonstige Rückstellungen	134	140
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.552	1.617		1.251	739
C. Rechnungsabgrenzungsposten	44	56	C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.784	3.203
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49	25
			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.490	13.319
			4. Sonstige Verbindlichkeiten	5.224	3.712
			davon aus Steuern		
			TEUR 28		
			(im Vorjahr TEUR 259)		
				34.547	20.259
			D. Passive latente Steuern	411	439
	105.836	104.679		105.836	104.679

MENSCH UND MASCHINE SOFTWARE SEGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGFÜR DIE ZEIT VOM1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2022

(Vorjahr zum Vergleich)

	<u>2022</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR
1. Umsatzerlöse	1.964	1.878
2. Sonstige betriebliche Erträge	129	93
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(666)	(683)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(41)	(88)
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(125)	(125)
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(814)	(799)
6. Erträge aus Beteiligungen	8.554	9.528
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	587	499
8. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	15.099	17.230
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(470)	(588)
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
a) Effektive Steuern	(3.786)	(1.868)
b) Latente Steuern	28	(439)
11. Ergebnis nach Steuern	20.459	24.638
12. Sonstige Steuern	0	(1)
13. Jahresüberschuss	20.459	24.637
14. Gewinnvortrag	25.746	17.941
15. Dividende	(20.119)	(16.832)
16. Bilanzgewinn	<u>26.086</u>	<u>25.746</u>

MENSCH UND MASCHINE SOFTWARE SEANHANG ZUM 31. DEZEMBER 2022

(§ 284 ff. HGB)

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Das Unternehmen führt die Firma „Mensch und Maschine Software SE“ und hat seinen Sitz in Wessling. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 165230 eingetragen.

Der Jahresabschluss ist unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, analoger Anwendung des Aktiengesetzes sowie der ergänzenden Regelungen der Satzung erstellt worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich beibehalten worden.

Es wurde von den größenabhängigen Erleichterungsvorschriften für „kleine Kapitalgesellschaften“ teilweise Gebrauch gemacht.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Gliederung der Bilanz erfolgt unter Anwendung des § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung gliedert sich in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 1 und 2 HGB).

1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Im Rahmen der Finanzanlagen werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert, vermindert um Wertberichtigungen, angesetzt. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Ausleihungen sind auf den Barwert abgezinst. Die Finanzanlagen werden jährlich einem Wertminderungstest nach der Ertragswertmethode unterzogen. In den Fällen, in denen der Buchwert höher ist als der Nutzwert, liegt in der Höhe der Differenz ein aufwandswirksamer Abwertungsverlust vor. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wurden die Kapitalkosten sowie Bonitäts-, Markt- und Zusatzrisiken berücksichtigt. Der zur Diskontierung der geschätzten Zahlungsreihe herangezogene Kapitalkostensatz nach Steuern liegt zwischen 7,77% und 13,81%.

2. Umlaufvermögen

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und flüssige Mittel

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und flüssige Mittel sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Kurzfristige Forderungen in Fremdwährung sind mit den Devisenkassamittelkursen des Bilanzstichtages angesetzt.

3. Rückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen werden durch ein versicherungsmathematisches Gutachten nach der projected-unit-credit-Methode ermittelt. Es werden grundsätzlich, entsprechend den handelsrechtlichen Bestimmungen, folgende Berechnungsgrundlagen angewendet:

- Durchschnittlicher Marktzinssatz (10-Jahresdurchschnitt) für eine Laufzeit von 15 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV); dieser beträgt zum Bilanzstichtag 1,78%.
- Es wird ein Rententrend zwischen 1,64% und 2,00% p.a. angenommen.
- Die Fluktuation wird in Abhängigkeit vom Alter zwischen 2,73% und 5,04% sowie des Finanzierungsendalters nach RVAGAnpG berücksichtigt.

- Sterbetafeln nach Prof. Dr. Klaus Heubeck "Richttafeln 2018 G".

Die sonstigen Rückstellungen sind mit einem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie sind der Höhe nach so bemessen, dass sie allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung tragen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem, ihrer Restlaufzeit entsprechenden, durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Kurzfristige Verbindlichkeiten in ausländischer Währung werden zum Bilanzstichtag mit den Devisenkassamittelkursen angesetzt.

5. Latente Steuern

Latente Steuern werden auf der Basis der Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen, soweit sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder umkehren. Die Ermittlung erfolgt dabei für die Gesellschaft selbst sowie aufgrund der bestehenden steuerlichen Organschaften inklusive der latenten Steuern der Organgesellschaften. Der Bewertung wurde ein kombinierter Ertragssteuersatz der Gesellschaft von aktuell 27,00% zugrunde gelegt. Dieser beinhaltet Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer.

Aktive und passive latente Steuern werden saldiert ausgewiesen. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung wird in der Bilanz als passive latente Steuern angesetzt. Im Falle einer Steuerentlastung wird von dem Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern nach § 274 Abs. 1 S. 2 HGB Gebrauch gemacht.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sind die historischen Werte angesetzt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Anlagespiegel ersichtlich.

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS UND DER WERTBERICHTIGUNG
IN DER ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022

	<u>Anschaffungs-/Herstellungskosten</u>					<u>Wertberichtigung</u>					<u>Restbuchwert</u>	
	Stand am			Um-	Stand am	Stand am			Um-	Stand am	Stand am	
	1. Jan. 2022	Zugänge	Abgänge	buchungen	31. Dez. 2022	1. Jan. 2022	Zuführung	Auflösung	buchungen	31. Dez. 2022	31. Dez. 2022	31. Dez. 2021
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.856	0	0	0	1.856	330	125	0	0	455	1.401	1.526
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	44	0	0	0	44	44	0	0	0	44	0	0
III. Finanzanlagen												
Anteile an verbundenen Unternehmen	102.811	306	0	0	103.117	21.873	0	0	0	21.873	81.244	80.938
	<u>104.711</u>	<u>306</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>105.017</u>	<u>22.247</u>	<u>125</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>22.372</u>	<u>82.645</u>	<u>82.464</u>

Die Anteile an verbundenen Unternehmen stellen sich wie folgt dar:

Name	Beteiligung %	Eigenkapital TEUR	Jahres- ergebnis TEUR
Mensch und Maschine Schweiz AG, Schweiz	100,00	8.043	3.651
Man and Machine France S.a.r.l., Frankreich	100,00	1.396	854
Man and Machine Software s.r.l., Italien	100,00	3.663	666
Man and Machine Software Sp. z.o.o., Polen	100,00	331	234
Man and Machine UK Ltd., Großbritannien	100,00	3.428	2.107
Man and Machine Romania SRL., Rumänien	100,00	(677)	48
Mensch und Maschine Deutschland GmbH, Wessling	100,00	6.375	3.809
Mensch und Maschine Management AG, Wessling	100,00	57	1.233 *
OPEN MIND Technologies AG, Wessling	100,00	6.745	13.866 *
Mensch und Maschine acadGraph GmbH, München	87,75	1.058	831
Mensch und Maschine Medienzentrum AG, Wessling	99,70	2.470	55
DATAflor Software AG, Göttingen	67,23	2.467	1.687
Mensch und Maschine Austria GmbH, Österreich	100,00	546	231
Mensch und Maschine At Work GmbH, Bissendorf	85,03	613	563
CustomX GmbH, Limburg an der Lahn	58,10	225	97
Mensch und Maschine Scholle GmbH, Velbert	87,50	165	51
Mensch und Maschine Mechatronik GmbH, Donzdorf	100,00	103	78
Mensch und Maschine Infrastruktur GmbH, Wessling	70,00	471	75
SOFiSTiK AG, Oberschleißheim	51,00	7.058	5.351

* Vor Ergebnisabführung

Die Umrechnung der Ergebnisse der ausländischen Gesellschaften erfolgte bei nicht EURO-Mitgliedern mit dem jeweiligen Jahresdurchschnittskurs. Das Eigenkapital wurde zum jeweiligen Stichtagskurs umgerechnet.

Der mittelbare Beteiligungsbesitz umfasst folgende Gesellschaften:

	Beteiligung %
OPEN MIND Technologies AG -	
OPEN MIND Technologies Schweiz GmbH, Schweiz	100,00
OPEN MIND Technologies USA Inc., USA	100,00
OPEN MIND Technologies Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	100,00
OPEN MIND Technologies Italia S.r.l., Italien	100,00
OPEN MIND CADCAM Technologies S.r.l., Italien	100,00
OPEN MIND Technologies France S.a.r.l., Frankreich	100,00
OPEN MIND Technologies UK Ltd., Großbritannien	100,00
OPEN MIND Technologies Japan Inc., Japan	100,00
OPEN MIND Technologies Taiwan K.K., Taiwan	100,00
OPEN MIND CADCAM Technologies India Private Ltd., India	100,00
OPEN MIND Technologies China Co. Ltd, China	100,00
OPEN MIND Technologies Iberia S.L., Barcelona, Spanien	100,00
OPEN MIND Technologies Brasilien LTDA, Baruerie, Brasilien	100,00
OPEN MIND OPM Technologies Portugal unipessoal LDA, Portugal	100,00
OPEN MIND Technologies Benelux BV, Niederlande	100,00
OPEN MIND Technologies Scandinavia AB, Schweden	100,00
Humminbird Systems GmbH, Nürnberg	51,00
Mensch und Maschine Deutschland GmbH -	
Mensch und Maschine Hungary Kft., Ungarn	50,10
SOFiSTiK AG -	
BiMOTiON GmbH, Nürnberg	51,00
SOFiSTiK ME LTD, Tel Aviv, Israel	51,00
SOFiN Consulting Ltd, Espo, Finnland	51,00
SOFiSTiK Southern Afirca (Pty) Ltd, Pretoria, Südafrika	51,00
SOFiSTiK North Amerca Corp., New York, USA	100,00

2. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben alle eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

3. Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt unverändert zum Vorjahr TEUR 17.149.

Der rechnerische Wert der am Bilanzstichtag vorhandenen 480.921 eigenen Anteile (Vj. 192.928) wurde gemäß § 272 Abs. 1a HGB offen vom anteiligen gezeichneten Kapital abgesetzt.

In der Hauptversammlung vom 9. Mai 2018 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 8. Mai 2023 eigene Aktien ganz oder in Teilbeträgen bis zu einem Volumen von 10% des Grundkapitals zu erwerben. Die geschäftsführenden Direktoren erwarben mit Zustimmung des Verwaltungsrats im Berichtsjahr 418.147 eigene Aktien mit der Absicht, sie bei zukünftigen Akquisitionen bzw. für die Bedienung der Aktiendividende einzusetzen. Der Erwerb erfolgte zu einem Durchschnittskurs in Höhe von EURO 48,96. Von den erworbenen Anteilen wurden im Geschäftsjahr 130.154 eigene Aktien zur Bedienung der Aktiendividende sowie des Mitarbeiteraktienprogramms eingesetzt. Der Ausgabekurs lag für die Aktiendividende bei EURO 51,77 bzw. bei EURO 41,80 für das Mitarbeiteraktienprogramm.

Auf die eigenen Anteile entfällt ein Grundkapital von EURO 480.,921 (Vj. EURO 192.928,00); das entspricht 2,80% (Vj. 1,13%) des Grundkapitals.

Veränderungen

Die Hauptversammlung vom 9. Mai 2018 hat den Verwaltungsrat ermächtigt, bis zum 8. Mai 2023 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EURO 8.341.587.00 durch Ausgabe von bis zu 8.341.587 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine Aktien ausgegeben.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt somit per 31. Dezember 2022 TEUR 17.149 (Vj. TEUR 17.149) und ist in 17.149.052 (Vj. 17.149.052) Stückaktien eingeteilt.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. Mai 2018 bestehen zum 31. Dezember 2022 hinsichtlich des Grundkapitals und der Aktien folgende Satzungsbestimmungen:

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu EURO 8.341.587,00 durch Ausgabe von bis zu 8.341.587 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. Mai 2018 von der Gesellschaft bis zum 8. Mai 2018 begeben werden, von ihrem Wandel- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen sowie die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 8. Mai 2023 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EURO 7.875.709,00 durch Ausgabe von bis zu 7.875.709 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft auszugeben;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauch machen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Im Falle der Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.

4. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage entwickelte sich wie folgt:

	<u>2022</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR
Stand am 1. Januar	40.540	33.090
Verrechnung für eigene Anteile	<u>(13.667)</u>	<u>7.450</u>
Stand am 31. Dezember	<u><u>26.873</u></u>	<u><u>40.540</u></u>

Zur Erläuterung der Zuführung wird auf die Ausführungen unter 3. „Gezeichnetes Kapital“ verwiesen.

Die Kapitalrücklage gliedert sich wie folgt:

	<u>2022</u> TEUR	<u>2021</u> TEUR
Agio bei Ausgabe von Anteilen (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB)	9.724	23.391
Freie Rücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB)	<u>17.149</u>	<u>17.149</u>
	<u><u>26.873</u></u>	<u><u>40.540</u></u>

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Mai 2019 wurde zunächst eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Höhe von TEUR 17.149 und anschließend eine Herabsetzung des Grundkapitals um TEUR 17.149 beschlossen. Dies führte zu der freien Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) in Höhe von TEUR 17.149.

5. Rückstellungen

Die Rückstellung für Pensionen hat sich wie folgt entwickelt:

	31. Dez. 2022 TEUR
Entwicklung der Pensionsrückstellung -	
Stand am 1. Januar	2.625
Zinsaufwand	49
Personalaufwand	0
Auflösung der Rückstellung (sonstiger betrieblicher Ertrag)	(72)
Auszahlung	(10)
Stand am 31. Dezember	<u>2.592</u>
Entwicklung des Planvermögens -	
Stand am 1. Januar	2.026
Einzahlungen	0
Auszahlungen	(101)
Zeitwertänderungen	83
Stand am 31. Dezember	<u>2.008</u>
	<u>584</u>

Die Anschaffungskosten des Planvermögens resultieren aus den einbezahlten Versicherungsprämien der Rückdeckungsversicherung.

Es besteht zum Bilanzstichtag eine Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 HGB n.F. in Höhe von TEUR 117.

6. Verbindlichkeiten

Aufgliederung und Fristigkeit stellen sich wie folgt dar:

	Gesamt TEUR	davon Restlaufzeit weniger als 1 Jahr TEUR	davon Rest- laufzeit 1 bis 5 Jahre TEUR	davon Rest- laufzeit mehr als 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
31. Dez. 2022	15.784	15.784	0	0
31. Dez. 2021	3.203	3.203	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
31. Dez. 2022	49	49	0	0
31. Dez. 2021	25	25	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				
31. Dez. 2022	13.490	13.490	0	0
31. Dez. 2021	13.319	13.319	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten				
31. Dez. 2022	5.224	5.224	0	0
31. Dez. 2021	3.712	3.712	0	0
Gesamt 31. Dez. 2022	34.547	34.547	0	0
Gesamt 31. Dez. 2021	20.259	20.259	0	0

7. Haftungsverhältnisse

Die Mensch und Maschine Software SE hat eine Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der Man and Machine Sp.Z.O.O., Lodz, Polen, gegenüber Autodesk übernommen.

Die Mensch und Maschine Software SE hat eine unwiderrufliche und unbedingte Garantie bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von TEUR 500 zugunsten der Man and Machine France S.a.r.l., Frankreich, gegenüber der Credit Mutuel SAS übernommen.

Die Mensch und Maschine Software SE hat eine gesamtschuldnerische Mitverpflichtung für die Verbindlichkeiten der Mensch und Maschine Medienzentrum AG gegenüber der Deutschen Postbank AG übernommen.

Die Mensch und Maschine Software SE hat eine selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaft in Höhe von TEUR 5.000 zugunsten mehrerer Tochterunternehmen gegenüber der Tech Data Europe GmbH abgegeben.

Die Mensch und Maschine Software SE hat eine Garantie in Höhe von TEUR 8.000 zugunsten der Mensch und Maschine Deutschland GmbH gegenüber der IBM Deutschland Kreditbank GmbH abgegeben.

Die Mensch und Maschine Software SE hat eine Patronatserklärung zugunsten der DATAflor AG in Höhe von TEUR 400 zugunsten der Volksbank Solling eG abgegeben.

Des Weiteren besteht für die Mensch und Maschine Software SE eine maximale gegenseitige Mithaftung im Rahmen der Konzernfinanzierung für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten für gewährte Kreditlinien in Höhe von TEUR 34.000. Die Kreditlinien wurden zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 15.784 von der Gesellschaft selbst und in Höhe von TEUR 2.109 von Tochterunternehmen in Anspruch genommen.

Aufgrund der Entwicklungen im Geschäftsjahr 2023 sowie aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit wird nicht mit einer Inanspruchnahme gerechnet.

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von TEUR 45.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Währungsgewinne / -verluste

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Währungsgewinne in Höhe von TEUR 4 (Vj. TEUR 29) enthalten.

2. Personalaufwand

Die Aufwendungen für Altersversorgung belaufen sich auf TEUR 1 (Vj. TEUR 53).

3. Finanzergebnis

Die Erträge aus Beteiligungen betreffen in Höhe von TEUR 8.554 (Vj. TEUR 9.528) verbundene Unternehmen.

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen betreffen, wie im Vorjahr, ausschließlich verbundene Unternehmen.

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Erträge von verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 501 (Vj. TEUR 411) sowie aus der Abzinsung in Höhe TEUR 83 (Vj. TEUR 83) enthalten.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 236 (Vj. TEUR 396) sowie aus der Abzinsung in Höhe von TEUR 49 (Vj. TEUR 57) enthalten.

E. SONSTIGE ANGABEN

1. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Herrn Adi Drotleff, München,
geschäftsführender Direktor der Mensch und Maschine Software SE (Vorsitzender)

Frau Heike Lies, München,
Angestellte im Kulturreferat der Landeshauptstadt München (stellvertretende Vorsitzende)

Dr. Rupprecht von Bechtolsheim, München
selbstständiger Rechtsanwalt

Der Verwaltungsrat setzt sich nach §§ 23 und 24 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft i.V.m. § 10 Abs. 1 der Satzung der Mensch und Maschine Software SE aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen, die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die letzte Wahl erfolgte am 11. Mai 2021.

2. Geschäftsführende Direktoren

Als geschäftsführende Direktoren sind bestellt:

Herr Adi Drotleff, Vorsitzender
Herr Christoph Aschenbrenner, Chief Operating Officer (verstorben am 22. April 2022)
Herr Markus Pech, Chief Financial Officer

3. Arbeitnehmerzahl

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres belief sich auf 2.

4. Mitteilungen gemäß § 21 WpHG

Es haben folgende Anteilseigner gemeldet, dass sie mehr als 30% der stimmberechtigten Aktien halten:

Herr Adi Drotleff

5. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die geschäftsführenden Direktoren schlagen der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EURO 25.746.333,34 wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn	EURO	26.085.534,53
Ausschüttung an die Aktionäre	EURO	23.335.383,40
Vortrag auf neue Rechnung	EURO	2.750.151,13
Die vorgeschlagene Ausschüttung berechnet sich unter Berücksichtigung der bis zum 6. März 2023 erworbenen 480.921 Stück eigenen Aktien auf 16.668.131 Stück dividendenberechtigte Stückaktien mit EURO 1,40		
	EURO	23.335.383,40

Sollte sich die Anzahl der eigenen Anteile bis zur Hauptversammlung noch verändern, wird die Ausschüttungssumme entsprechend angepasst.

6. Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Wessling, den 6. März 2023

Geschäftsführende Direktoren

Adi Drotleff

Markus Pech

RECHTLICHE,
WIRTSCHAFTLICHE
UND
STEUERLICHE
VERHÄLTNISSE

A) RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Firma, Sitz und Gesellschaftsverhältnisse

Das Unternehmen führt die Firma

Mensch und Maschine Software SE

und hat seinen Sitz in Wessling.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 165230 eingetragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt per 31. Dezember 2022 TEUR 17.149 (Vj. TEUR 17.149) und ist in 17.149.052 (Vj. 17.149.052) Stückaktien eingeteilt.

II. Verwaltungsrat

Herr Adi Drotleff, München,
geschäftsführender Direktor der Mensch und Maschine Software SE (Vorsitzender)

Frau Heike Lies, München,
Angestellte im Kulturreferat der Landeshauptstadt München (stellvertretende Vorsitzende)

Dr. Rupprecht von Bechtolsheim, München
selbstständiger Rechtsanwalt

III. Geschäftsführung und Vertretung

Gemäß der Satzung in der Fassung vom August 2019 wird die Gesellschaft von den geschäftsführenden Direktoren vertreten.

Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Herr Adi Drotleff ist Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

Als geschäftsführende Direktoren sind bestellt:

Herr Adi Drotleff
Herr Christoph Aschenbrenne (verstorben am 22. April 2022)
Herr Markus Pech

Gesamtprokura gemeinsam mit einem geschäftsführenden Direktor ist erteilt:

Herrn Marcus Höllrich
Frau Angelika Schramm-Bauer

Der Handelsregisterauszug vom 14. Februar 2023, mit letzter Eintragung vom 9. Juni 2022, hat uns vorgelegen. Die vorstehenden Rechtsverhältnisse stimmen, soweit sie eintragungspflichtig sind, mit diesem Auszug überein.

IV. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit festgelegt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Offenlegung

Die Gesellschaft wurde am Abschlussstichtag der Größenklasse für „kleine Kapitalgesellschaften“ nach § 267 HGB zugeordnet und ist gemäß §§ 325 ff. HGB zur Offenlegung verpflichtet.

B) WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Gegenstand des Unternehmens

Entwicklung anwendergerechter Elektronik- und Computersysteme, insbesondere von Software sowie deren Vertrieb einschließlich Beratung, Service, Schulung und Durchführung aller mit dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zusammenhängender Geschäfte.

II. Größenmerkmale

	2022	2021
Bilanzsumme (TEUR)	105.836	104.679
Umsatzerlöse (TEUR)	1.964	1.878
Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	2	2

III. Betriebliche Versicherungen

Die Gesellschaft ist gegen Feuer-, Feuerbetriebsunterbrechung-, Einbruch- und Diebstahlschäden sowie den Ausfall diverser elektronischer Anlagen und Geräte versichert. Außerdem bestehen verschiedene Haftpflichtversicherungen, eine Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherung, eine Dienstreisekasko- und Transportversicherung, eine Gruppenunfallversicherung sowie eine Warenkredit- und Warenausfuhrkreditversicherung.

Eine Stellungnahme zur Vollständigkeit und Angemessenheit des Versicherungsschutzes liegt nicht im Rahmen unseres Auftrages. Wir haben uns jedoch davon überzeugt, dass die Beiträge für die wichtigsten Versicherungen bei Fälligkeit bezahlt wurden.

C) STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Für die Besteuerung der Gesellschaft ist das Finanzamt Fürstentfeldbruck zuständig. Die Gesellschaft ist dort unter der Steuer-Nr. 117/116/00010 erfasst.

Die Gesellschaft hat bis einschließlich 2019 steuerlichen Außenprüfungen unterlagen.

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sind nicht anhängig.

Der auf handelsrechtlichen Grundlagen aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist unter Berücksichtigung steuerrechtlich zwingender Anpassungen für die Besteuerung der Gesellschaft maßgebend (§ 5 Abs. 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG).

Ergebnisabführungsverträge bestehen mit der:

Mensch und Maschine Management AG
OPEN MIND Technologies AG

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.